

**Beschlussvorlage**

Drucksachen-Nr.:	I-2011/096
Datum:	28.11.2011
Fraktion:	Fraktion der SPD CDU- Kreistagsfraktion Fraktion DIE LINKE Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FDP-Fraktion
Kreistagsmitglied	
Fachdienst:	<b>02 Büro des Landrates/Kreistages</b>

Öffentlichkeitsstatus	<b>öffentlich</b>
-----------------------	-------------------

Datum	Gremium
30.11.2011	Präsidium
15.12.2011	Kreistag Ludwigslust-Parchim

**Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ludwigslust-Parchim**

**Beschlussvorschlag:**

**Fraktionszuwendungen**

1.

Der § 21 (6), Satz 2 der Geschäftsordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird wie folgt geändert:

„Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von monatlich \_\_\_\_\_ Euro zuzüglich eines Betrages von \_\_\_\_\_ Euro je Fraktionsmitglied.

2.

Die Regelung tritt ab dem 01. Januar 2012 in Kraft.

3.

Der Kreistag beschließt auf der folgenden Sitzung eine Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsmittel.

**Problembeschreibung/Begründung:**

**Zu 1.:**

Durch das Kreisstrukturgesetz ist § 105 Abs. 4 Satz 4 Kommunalverfassung eingefügt worden. Diese Norm lautet:

"Die Landkreise **sollen** im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Aufgabenwahrnehmung der Fraktionen durch Zuwendungen aus dem Kreishaushalt für den Geschäftsbedarf in angemessenem Umfang unterstützen."

Schon die Formulierung "sollen" zeigt an, dass in der Regel eine Unterstützung stattfinden muss. Wichtig ist auch, dass der Landesgesetzgeber jedenfalls für die Kreisebene hierbei das Ermessen des Kreistages eingeschränkt hat.

Die Begründung zu dieser Gesetzesänderung im Gesetzentwurf LT-Drs. 5/2683 (Kreisstrukturgesetz).

lautet:

„Die Regelung schafft die Voraussetzungen für eine bessere Unterstützung der Fraktionen in den Kreistagen, so dass die Arbeit der in den Fraktionen ehrenamtlich Tätigen erheblich erleichtert werden kann. Infolge der steigenden Mitgliederzahl der Kreistage ist damit zu rechnen, dass in den neuen Landkreisen gegenüber den bisherigen Landkreisen auch die Mitgliederzahlen der einzelnen Fraktionen anwachsen werden. Aufgrund der größeren Kreisflächen ist zudem davon auszugehen, dass in verstärktem Maß das Bedürfnis entstehen wird, einen fraktionsinternen Informations- und Meinungsaustausch auch außerhalb von Fraktionssitzungen - etwa durch telefonische oder elektronische Korrespondenz – zu ermöglichen. Diese Veränderungen lassen eine zunehmende Inanspruchnahme der Fraktionsvorsitzenden und -vorstände erwarten, die für ehrenamtlich tätige Bürger ohne hauptamtliche Unterstützung bei der Fraktionsgeschäftsführung zu kaum zumutbaren Belastungen führen würde. Das bisherige Ermessen hinsichtlich einer Unterstützung der Fraktionen aus kreislichen Haushaltsmitteln verdichtet sich unter diesen Gesichtspunkten hin in Richtung einer faktischen Verpflichtung, der das Gesetz mit der vorgesehenen Soll-Regelung Rechnung trägt.

Die Beschränkung der finanziellen Unterstützung auf Zwecke des Geschäftsbedarfs schließt die Übernahme von Kosten für eine personelle Unterstützung der Fraktionen nicht aus. Allerdings bleibt diese auf Geschäftsstellenpersonal beschränkt und eröffnet keine Finanzierung von Assistenzpersonal, das inhaltliche kommunalpolitische Arbeit leistet. Nur so kann eine schleichende Professionalisierung der kommunalpolitischen Willensbildung, die nach der gesetzlichen Grundentscheidung der Kommunalverfassung bewusst dem Ehrenamt zugewiesen ist, sowie eine sachlich ungerechtfertigte Benachteiligung einzelner Mandatsträger und Gruppen - wie sie das Landesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg- Vorpommern befürchtet hat - vermieden werden.“

Diese Regelung und ihre Begründung gilt unabhängig von der Größe einer Fraktion.

Mit dem Kreisstrukturgesetz ist auch § 117 Abs. 2 Kommunalverfassung geändert worden. Danach können bei Kreisen bis zu 200.000 Einwohner bis zu drei und bei Kreisen über 200.000 Einwohnern bis zu vier Beigeordnete gewählt werden.

Wenn aber der Arbeitsaufwand in der hauptamtlichen Verwaltung eines solchen Personalumfang bedarf, so muss die bloß ehrenamtliche Tätigkeit in der Fraktion jedenfalls in Kreisen über 200.000 Einwohnern - wie hier - substanziell personell ausgestattet werden, um sich auch nur annähernd mit dem Umfang der Arbeit der hauptamtlichen Verwaltung auseinandersetzen zu können.

Die Höhe der Mittel ergibt sich aus einer halben bis drei Viertel Stelle nach TVÖD, EG 9 plus Mieten sowie Sach-, Kommunikations- und Reisekosten außerhalb § 27 KV MV. Eine Grundausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle (Technik, Mobiliar) ist aus den Mitteln zu erwirtschaften. Damit wird die Einrichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle auch kleinen Fraktionen ermöglicht. Mit der Teilung in einen Sockelbetrag und zusätzlichen Mitteln je Fraktionsmitglied werden die Größe der Fraktion berücksichtigt und das Kräftespektrum im Kreistag wiedergespiegelt.  
(vgl. OVG NRW 8.10.2002 15 A 4734/01)

## **Zu 2.:**

Da die Mittel in 2011 nicht mehr ausgegeben werden können, soll die Regelung erst zum 01. 01. 2012 in Kraft treten.

## **Zu 3.:**

Mit einer ausführlichen Richtlinie sollen die Angemessenheit und die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel sowie notwendige Regelungen zur ordnungsgemäßen Nachweisführung und Verwendungsprüfung berücksichtigt werden.

Sie soll nochmals ausdrücklich klarstellen, dass die Zuwendungen nur zulässig sind soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben beziehen, für die die Fraktionen zuständig sind. Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie

- eine Unterstützung der Fraktionen für Aufgaben darstellen, die dem Kreistag als Ganzes zukommen,
- der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Kreisverwaltung wahrzunehmen sind,
- eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
- dem Ersatz von Aufwendungen dienen, deren Abgeltung dem Grunde nach bereits in der Entschädigungsverordnung geregelt ist und
- nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

Die Richtlinie soll Fragen der Haushaltsführung, der Verwendungsnachweise, Regelungen bei Erlöschen des Fraktionsstatus, der Rechnungsprüfung sowie die Zahlungsmodalitäten regeln.

Einreicher/innen:

Fraktion der SPD  
 Fraktion der CDU  
 Fraktion DIE LINKE  
 Fraktion der FDP  
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Budgetüberschreitungen? (Stellungnahme FD Finanzen)	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

1	2	3	4
Gesamtkosten der Maßnahme  (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten /-lasten  Keine	Eigenanteil	Maßnahmenbezogene  Einnahmen, Zuschüsse, Beiträge
Betrag:	Betrag:	Betrag:	Betrag:
<b>Maßnahmeplanung</b>			
Haushaltsjahr			
Maßnahmekosten –			
Folgekosten - Betrag			
Teilhaushalt			
Produktkonto			
Ergebnishaushalt			
Finanzhaushalt			
Stellungnahme FD Finanzen bei Budgetüberschreitungen:			

**Anlage/n:**